

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 06. Oktober 2005

Im gestrigen Berichtstermin, an dem ca. 600 Gläubiger und Besucher teilnahmen, erstattete der Unterzeichner ausführlich Bericht und stand für Rückfragen der Anleger(Verteter) zur Verfügung. Der schriftliche Bericht ist ab sofort im gläubigerschutzten Bereich des Gläubigerinformationssystems (GIS) einsehbar. Zugang zu diesem gläubigerschutzten Bereich, den Sie unter dem Stichwort „Verwalterinformationen“ finden, ist mittels der 21-stelligen PIN-Nrn. möglich. Soweit Gläubiger Forderungen angemeldet, jedoch keine PIN-Nr. erhalten, oder aber diese verloren haben, können sie die PIN-Nr. über die „Online-Registrierung“ abrufen. Der bei dieser Registrierung abgefragte Forderungsbetrag ist die Endsumme der angemeldeten Forderungen, die mit zwei Nachkommastellen ohne Tausenderpunkte einzugeben ist.

Die Gläubigerversammlung hat mit großer Mehrheit folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter wird beibehalten.
2. Der Gläubigerausschuß wird auf sieben Mitglieder erweitert. Er setzt sich nun wie folgt zusammen:
 - Herr Rechtsanwalt Dr. Oliver Berg, Cabinets ASA – Frankreich
 - Herr Rechtsanwalt Fritz Düllmann, Syndicus EdW
 - Herr Frank Lipke, Arbeitnehmer der Schuldnerin / Leiter Rechnungswesen
 - Herr Rechtsanwalt Torben Mauritzen, Rechtsanwälte NORDIA – Dänemark
 - Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Norbert Schwerber
 - Herr Rechtsanwalt Jochen Traut
 - Herr Rechtsanwalt Reinhard Uebelacker
3. Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses und den Insolvenzverwalter mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. € wird genehmigt.
4. Der Gläubigerausschuß wird von seiner Mitzeichnungspflicht gem. § 149 InsO befreit.

Ich darf Sie nach wie vor darum bitten von telefonischen Anfragen, Mitteilungen, wie z.B. Adressänderungen oder Nichterhalt von Forderungsanmeldungsformularen usw. abzusehen. Anfragen können aufgrund der Vielzahl der betroffenen Anleger und Verfahrensbeteiligten nur auf schriftlichem Wege bearbeitet werden.

Weiterhin darf ich Sie darum bitten, von Anfragen (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) hinsichtlich **des Sachstandes** abzusehen, da zum einen keine Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Beantwortung einzelner Gläubigeranfragen besteht und zum anderen die Beantwortung von Anfragen, die eigentliche Verfahrensbearbeitung, die insbesondere in der Verfolgung weiterer Vermögenswerte im Interesse der Gesamtgläubigerschaft liegt, erheblich behindert. Nachdem zwischenzeitlich der Bericht zum Berichtstermin veröffentlicht ist, wird der Unterzeichner zukünftig in halbjährlichem Abstand Sachstandsberichte für das Insolvenzgericht erstellen, die an gleicher Stelle einsehbar sind. Sollten sich in der Zwischenzeit wesentliche berichtenswerte Umstände ergeben, werden wir diese selbstverständlich ebenfalls den Gläubigern über www.schubra.de zur Kenntnis bringen.

Frankfurt, den 2005-10-06 / BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter